

Odernheim am Glan, 14.12.2023

# **Bericht zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung**

## **zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG**

**„WINDPARK A3 – MAISCHEID“**

**für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“**

Ortsgemeinden: Großmaischeid, Kleinmaischeid, Dierdorf  
Verbandsgemeinde: Dierdorf  
Landkreis: Neuwied

Auftraggeber:

Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH

Verfasser: **Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit	7
<b>2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE</b>	<b>9</b>
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	9
2.1.1 Verwendete Quellen	10
2.2 Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes	10
2.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL	11
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL	11
2.3 Sonstige wertbestimmende Arten innerhalb des Schutzgebietes	12
2.4 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	12
<b>3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN</b>	<b>14</b>
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	14
3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	15
<b>4 PROGNOSE VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ERHALTUNGSZIELEN UND SCHUTZZWECK</b>	<b>16</b>
4.1 Räumlicher Zusammenhang von Vorhaben und Schutzgebiet	16
4.2 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	16
4.3 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten	16
<b>5 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG</b>	<b>17</b>
<b>6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN</b>	<b>18</b>

### *Hinweise zum Urheberrecht:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei Enviro-Plan GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Antragstellerin, die Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH, plant auf den Gemarkungen der Nachbargemeinden Dierdorf, Großmaischeid und Kleinmaischeid (Verbandsgemeinde Dierdorf, Landkreis Neuwied) die Errichtung von zehn Windenergieanlagen (WEA).

Die WEA-Standorte befinden sich nördlich der Ortslagen Klein- und Großmaischeid bzw. südlich von Dierdorf entlang der Autobahn A3 (siehe Abbildung 1).

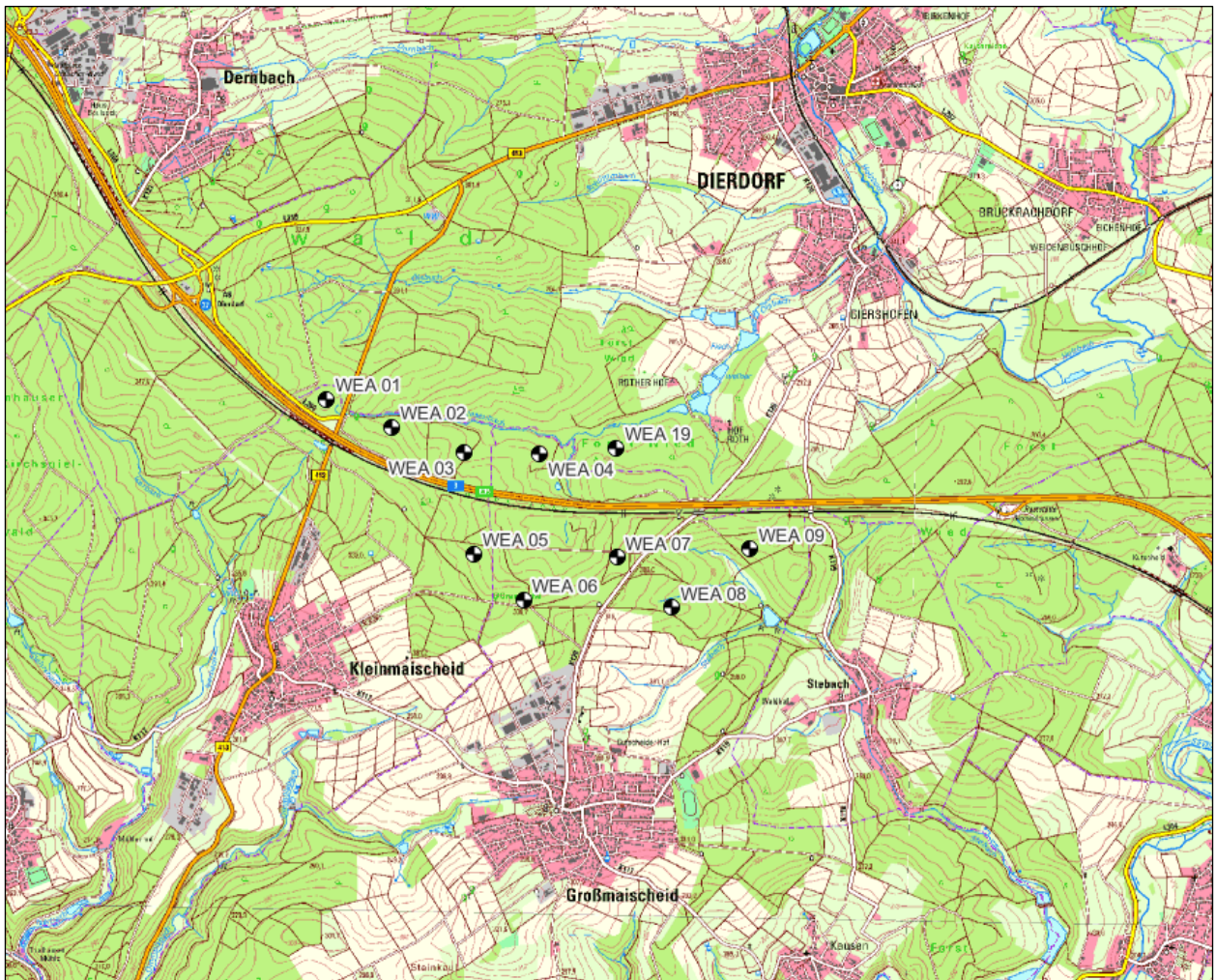


Abbildung 1: Großräumige Lage/Verortung der geplanten zehn WEA (Punktsymbole)

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsvorprüfung für das ca. 2,4 km südlich gelegene Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (FFH-7000-026) durchgeführt.

Aufgrund der Entfernung und fehlender Planungsrelevanz werden keine weiteren Natura 2000-Gebiete betrachtet (das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Westerwald“ im Nordosten ist ca. 8,5 km entfernt; das FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ ca. 6,3 km nordöstlich und das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ca. 8,2 km östlich entfernt).

Ziel einer Natura 2000 (FFH)-Vorprüfung ist es, der zuständigen Naturschutzbehörde ausreichend Informationen zur Beurteilung bereitzustellen, ob aufgrund der erwarteten Auswirkungen

des Vorhabens die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können.

Das EU- Schutzgebietssystem Natura 2000 umfasst Schutzgebiete sowohl nach FFH- als auch nach Vogelschutzrichtlinie. Bezüglich der Verträglichkeit von Vorhaben mit solchen Gebieten wird in der Literatur vereinfachend oft von einer FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung gesprochen, ungeachtet der Tatsache, dass eine Vorprüfung auch für Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie durchzuführen ist.

Die vorliegenden Unterlagen orientieren sich am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004) und am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2019). Weiterhin fand der „Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012) Beachtung.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Voruntersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit ergeben sich aus den §§ 34 und 35 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten zu prüfen,

- die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL, Vogelschutzrichtlinie) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind und
- die durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Als Vorstufe zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i. d. R. auf Grund vorhandener Unterlagen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG aus (Abbildung 2).

Beeinträchtigungen sind getrennt für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Es ist nicht relevant, ob ein Vorhaben direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet beeinträchtigend einwirkt. Je nach Lage und Ausdehnung des betrachteten Gebietes kann es unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausreichend sein, den Untersuchungsumfang auf einen oder mehrere Teile eines Gebietes zu beschränken.

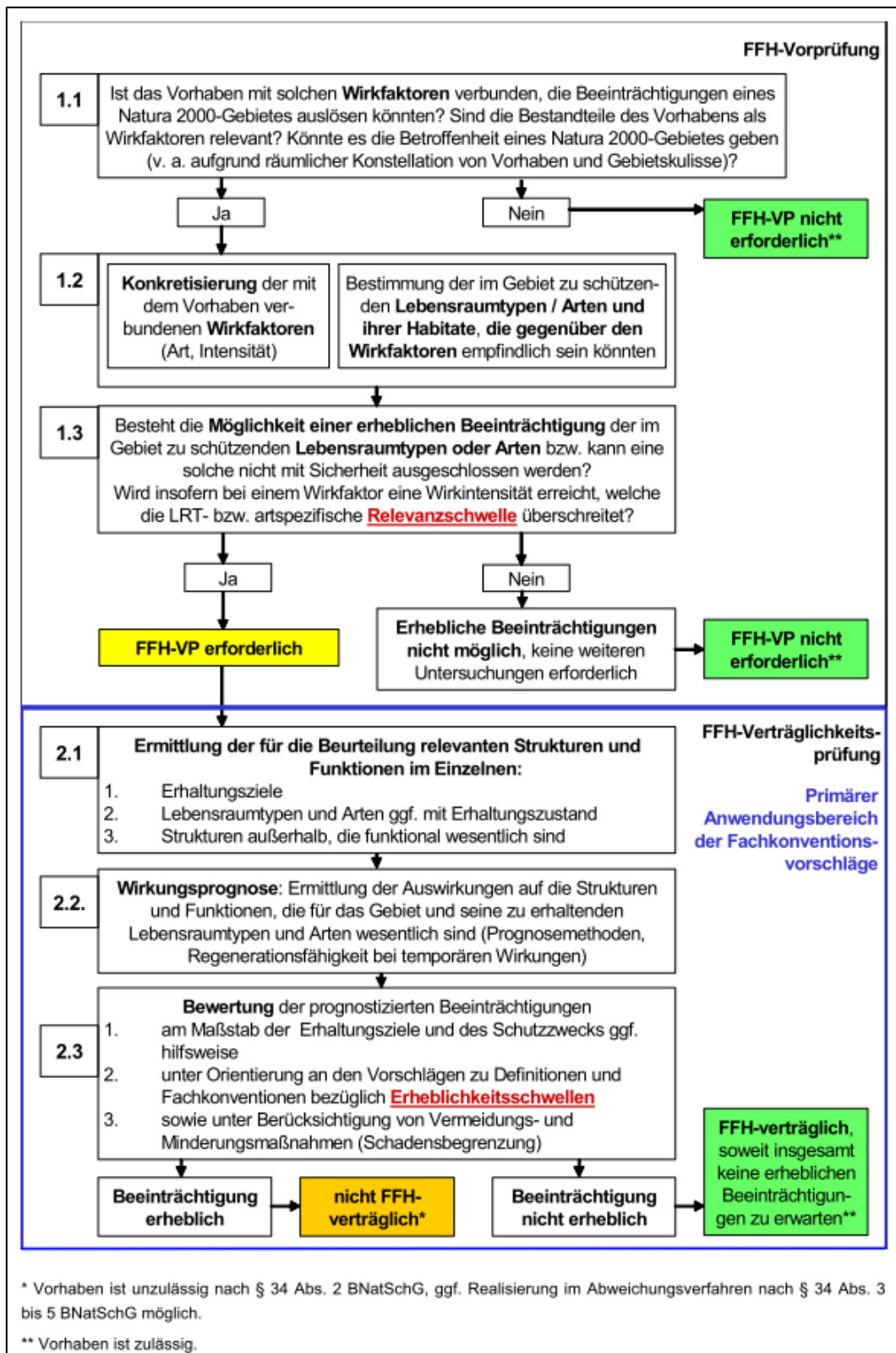


Abbildung 2: Verfahren der Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach Fachkonventionsvorschlägen aus (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den grundlegenden Projektmerkmalen gehören. In diesem Fall sind sie in den Kapiteln 3 und 4 zu nennen und zu beschreiben. Sollte im Rahmen eines Vorhabens dagegen ersichtlich sein, dass weitergehende Schadenbegrenzungsmaßnahmen notwendig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist auf jeden Fall eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).

### 1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit

Als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit dienen vor allem die Ergebnisse des F & E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen Erläuterungen der Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Abbildung 1).

Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich einzustufen, wenn die Veränderungen durch das Vorhaben dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und/oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Wichtige Größen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in einem Natura 2000-Gebiet herangezogen werden müssen, sind:

- **Flächenausdehnung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT):** Je kleinflächiger ein LRT innerhalb des Schutzgebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Häufigkeit und Abundanz der Arten** der FFH- und EU-VRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Bedeutsamkeit für das Netzwerk** Natura 2000: Je weniger bedeutsame Vorkommen eine Art oder ein LRT im gesamten (regionalen) Netzwerk (z.B. auf Basis der naturräumlichen Haupteinheit) hat, desto eher ist bei grundsätzlicher Betroffenheit von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Erhaltungsgrad (EHG):** Je schlechter der EHG (verschiedentlich auch Erhaltungszustand, EZ) eines LRT oder einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Schwellenwert:** Ist vorhabenbedingt von einer Unterschreitung des (üblicherweise im Gutachten der Grunddatenerhebung festgelegten) Schwellenwertes für einen LRT oder eine Art unterschritten, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Frage der Erheblichkeit von Eingriffen nicht pauschal für das gesamte Gebiet betrachtet werden kann, sondern anhand der genannten Größen eine art- und LRT-spezifische Bewertung (insbesondere hinsichtlich der Erhaltungsziele, des aktuellen Erhaltungszustands und ggf. festgelegter Schwellenwerte) erfolgen muss (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Das weitere Vorgehen ist als schrittweises Abschichtungsverfahren ausgelegt, welches für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Zielarten des Gebietes die potenzielle Betroffenheit durch die Planung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Empfindlichkeiten prüft:

- nicht relevant: Bei diesen Arten/LRT kann bereits im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Sie werden daher, als unterhalb der Relevanzschwelle liegend, in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter behandelt.

- relevant, aber unerheblich: Nach dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind entweder keine, oder nur irrelevante bzw. vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- erheblich: Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind deutliche Auswirkungen zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle erfolgt stets einzelfall- und gebietsbezogen. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die sich in Ausmaß und Dauer mehr als unerheblich auf das Gebiet in seinen für die Erholung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auswirken können. Das Urteil zur A 143 (Westumfahrung Halle) des Bundesverwaltungsgerichts (BVERWG 2007) äußert sich differenziert zu dieser Frage und den Fachkonventionsvorschlägen von LAMBRECHT et al. (2004). Es führt unter Bezugnahme auf das Urteil des EUGH (2004) vom 07.09.2004 (C-127/02) u. a. aus: „Grundsätzlich ist somit *jede* Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (Rn. 41)“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012).

## 2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die geplanten zehn WEA befinden sich nächstgelegenen ca. 2,4 km nördlich des FFH-Gebietes „Brexbach- und Saynbachtal“ (FFH-7000-026/DE-5511-302) (siehe Abbildung 3).

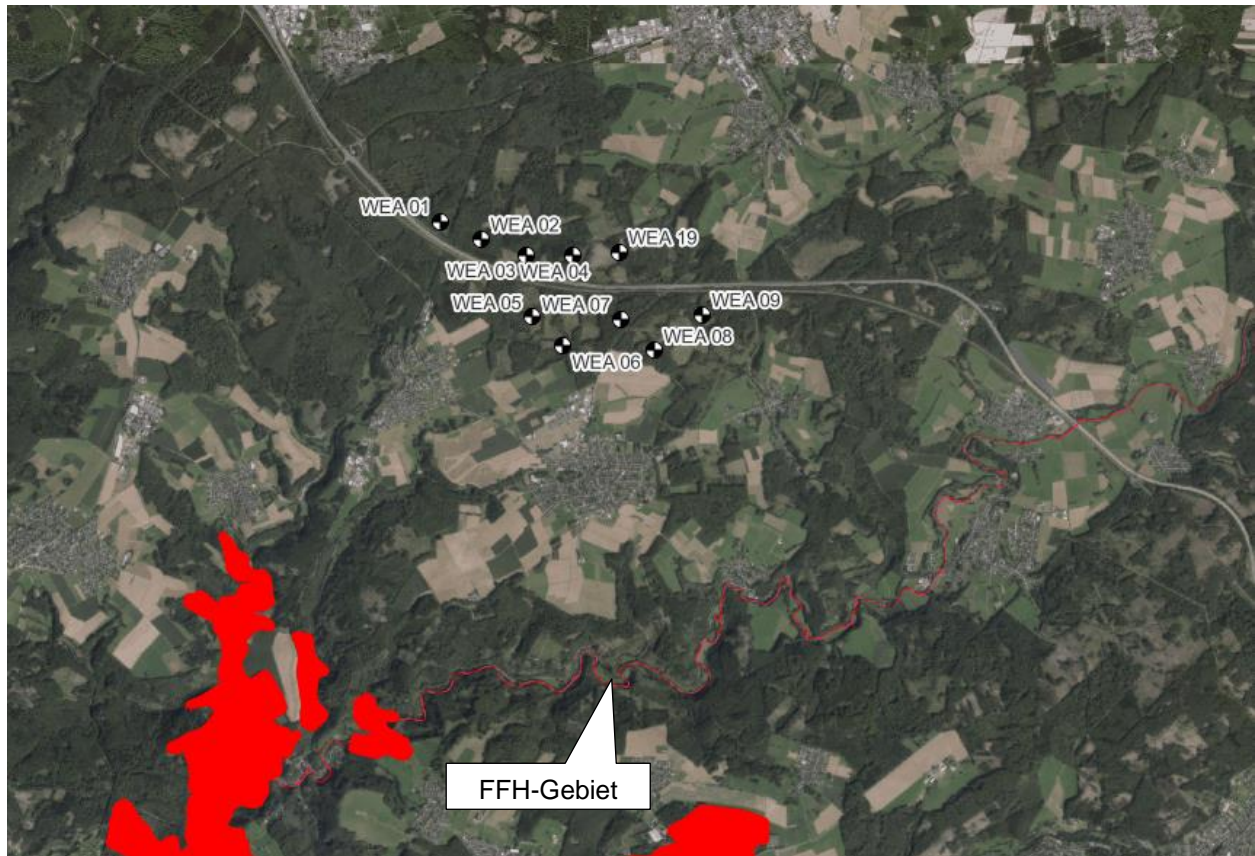


Abbildung 3: Lage der WEA zum FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (rot markiert)

Das Gebiet umfasst gemäß LFU (2016) eine Gesamtfläche von 2.014 ha und setzt sich maßgeblich aus Laubwaldbestand (60%), Nadelwald (20 %), Binnengewässer (10 %) und Binnengewässer (stehend und fließend), Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee (1 %) zusammen. Entlang des *Saynbachs* ist das FFH-Gebiet sehr schmal entlang des Gewässerverlaufs ausgewiesen.

Es wird gemäß dem Gebietssteckbrief (LFU 2016) wie folgt kurzbeschrieben:

„Der Niederwesterwald ist eine Hochfläche des Schieferberglandes. Zahlreiche Bäche fließen in Tälern dem Mittelrhein zu. Hierzu zählen auch der Brexbach, der im Bereich der Montabaurer Höhe und der Saynbach, der auf den Niederwesterwälder Hochflächen entspringt. Die tief eingeschnittenen windungsreichen Täler dieses Fließgewässersystems sind wichtige Vernetzungsachsen im Westerwald. Die Bäche verlaufen im Wald und weisen für Mittelgebirgsbäche typische naturnahe Abschnitte auf.“

Die naturnahen Fließgewässerlebensräume der bewaldeten Gewässerabschnitte von Brex- und Saynbach zeichnen sich aus durch eine herausragende Strukturvielfalt und gute, teilweise auch sehr gute Wasserqualität. Zu den seltenen und gefährdeten Tierarten dieser Lebensgemeinschaft gehören der Steinkrebs, die Gemeine Flussmuschel, die Fischarten Groppe, Äsche, Schneider und der Lachs, der hier wieder heimisch geworden ist. Die teilweise hohe Siedlungsdichte der



Wasseramsel und das partielle Vorkommen der beiden Prachtlibellenarten Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), sowie am Brexbach der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*), zeichnen das Bachsystem weiter aus.

Bei den begleitenden Waldgesellschaften dominieren Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder. Je nach Standort sind an den steilen, felsigen Talflanken Gesteinshaldenwälder und lichte Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder ausgebildet. Auenlebensräume mit Sumpf- und Bruchwäldern sind mit extensiv genutzten Mähwiesen verzahnt, beispielsweise am Brexbach östlich des Ortes Höhr-Grenzhausen.

Naturnahe strukturreiche Buchen- Eichenwälder mit Altholzinseln aller Altersstadien und über 150 Jahre alten Laubbäumen im Bestand wie im Bereich der Ortschaft Sessenbach, sind von besonderer Bedeutung für Spechte als Höhlenbrüter, den auf Totholz angewiesenen Hirschkäfer und für Fledermäuse, die hier Quartiere finden und in den Bachtälern auf die Jagd gehen.“

Gemäß des Standarddatenbogens (letzte Aktualisierung: Mai 2019) weist das Gebiet folgende Merkmale auf:

„Naturnahe Bachtäler, überwiegend steil eingeschnitten, mit Felsen und Hangwäldern, sowie umgebende Buchenwälder und Mähwiesen.“

Hinsichtlich der „Güte und Bedeutung“ wird weiter ausgeführt:

„Felsen und naturnahe Hangwälder, naturnahe Fließgewässerlebensräume mit weitgehend natürlicher Dynamik und Fischhabitaten für Lachs und Groppe, Fledermaushabitate in Hang- und Buchenwäldern. Durchbruchstäler.“

### **2.1.1 Verwendete Quellen**

Als Quellen für die vorliegende Prüfung wurden der Gebietssteckbrief sowie der Standarddatenbogen des FFH-Gebietes ausgewertet (LFU 2016). Daneben erfolgte hinsichtlich der Schutzzwecke und geschützten Zielarten eine Prüfung der Anlage 1 des LNatSchG Rheinland-Pfalz sowie der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22.12.2008.

Darüber hinaus liegt für das Gebiet ein Bewirtschaftungsplan (BWP) mit Stand 16.10.2017 vor (SGD NORD 2017).

## **2.2 Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets**

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes umfassen grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten des Anhangs II (Zielarten).

Gemäß der Landesverordnung aus 2008 werden für das Gebiet die folgenden Schutzzwecke/Erhaltungsziele genannt:

„Erhaltung- und Wiederherstellung:

- Der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische und als Lebensraum autochthoner Fischarten, von Bachmuschel und Steinkrebs,
- von Wald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und von möglichst unbeeinträchtigten Feldlebensräumen,
- von Fledermauswochenstuben und vielfältigen Jagdhabitaten für Fledermäuse.“

Durch den BWP wird auf diese Erhaltungsziele verwiesen (vgl. SGD Nord 2017), sodass dieser keine weitergehenden Erhaltungsziele formuliert.

### 2.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Für das Gebiet werden gemäß Anlage 1 LNatSchG RLP die folgenden dreizehn FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

Tabelle 1: Ziel-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Brexbach- und Saynbachtal“ mit Bewertung deren Erhaltungszustandes

Lebensraumtyp	Code	Fläche [ha]	Erhaltungszustand (Gesamtbeurteilung)
Eutrophe Stilgewässer	3150	3,00	C
Flüsse mit Unterwasservegetation	3260	7,62	B
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	5,00	C
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	0,24	C
Silikatschutthalden	8150	1,00	B
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	8220	12,49	A
Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	8230	2,00	B
Hainsimsen-Buchenwald	9110	214,90	B
Waldmeister-Buchenwald	9130	345,91	B
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	9160	1,03	C
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	2,15	B
Schlucht- und Hangschuttwälder*	9180 <sup>4</sup>	99,56	B
Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzausenwälder) <sup>4</sup>	91E0 <sup>4</sup>	10,34	B

(\* = prioritärer LRT)

### 2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Für das FFH-Gebiet werden gemäß Anlage 1 LNatSchG RLP bzw. dem BWP folgende acht Zielarten und deren Erhaltungszustand genannt:

Tabelle 2: Zielarten des FFH-Gebietes „Brexbach- und Saynbachtal“

Artengruppe	Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Erhaltungszustand
Säugetiere (Fledermäuse)	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	C
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	C
Fische und Rundmäuler	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	B
	Lachs	<i>Salmo salar</i>	C
Käfer	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	C
Schmetterlinge	Spanische Flagge*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	C
Weichtiere	Bachmuschel	<i>Uno crassus</i>	C
Krebse	Steinkrebs*	<i>Austropotamobius torrentium</i>	C

(\* = prioritäre Art)

### 2.3 Sonstige wertbestimmende Arten innerhalb des Schutzgebietes

Gemäß des Standarddatenbogens (LFU 2016) sind keine weitere, wichtigen Pflanzen- und Tierarten für das Gebiet vermerkt.

### 2.4 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß der Grundlagenkarte Nr. 5 des BWPs sind im Bereich des *Saynbach* bzw. angrenzendem Waldbestand, ca. 2,4 km südlich zum Plangebiet, Vorkommen der Zielart Lachs sowie ein Vorkommen des Großen Mausohrs vermerkt (siehe Abbildung 4).

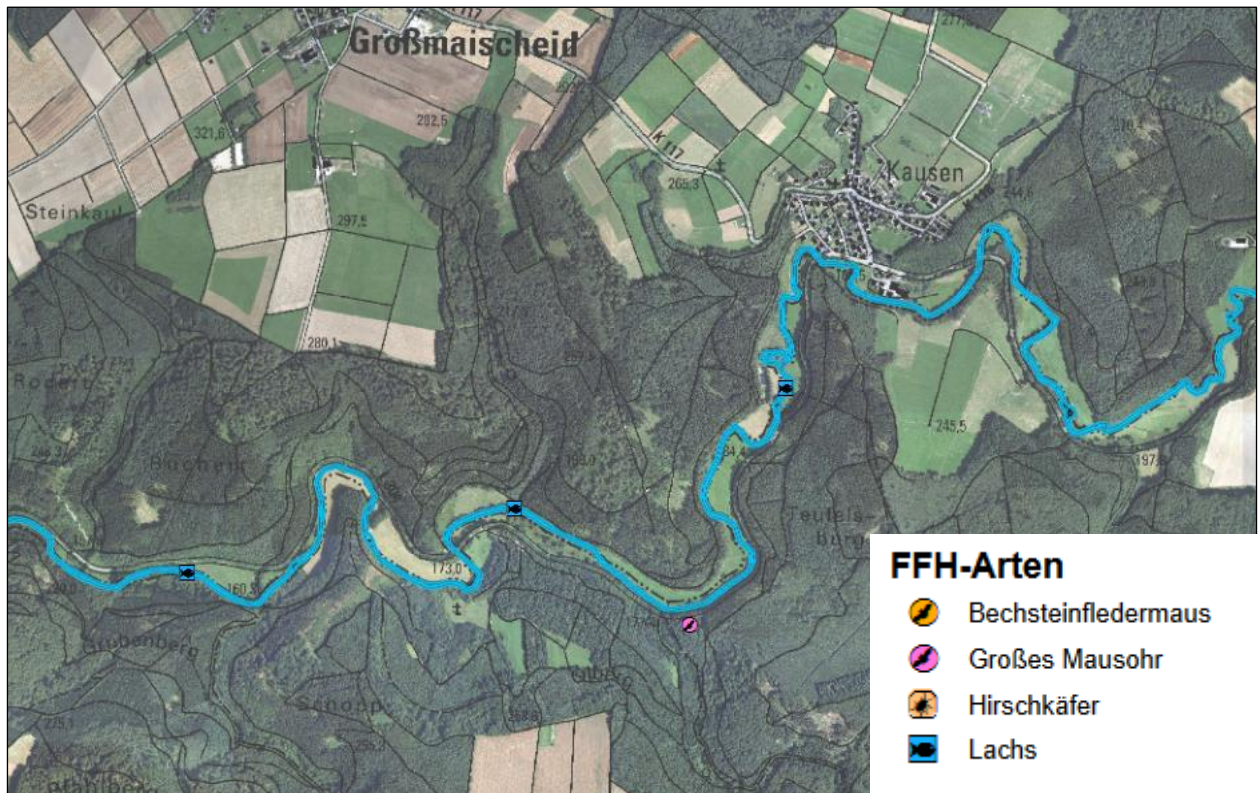


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte 5 des BWP des FFH-Gebietes „Brexbach- und Saynbachtal“ (SGD NORD 2017)

Gemäß der Grundlagenkarte 1 sind zudem Vorkommen der Bechsteinfledermaus und weitere Vorkommen des Großen Mausohrs und der Groppe ca. 4,2 km südwestlich der Planung, nordwestlich der Ortslage Caan, vermerkt (siehe Abbildung 5). Hier sind auch Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen Nr. 9110 und 9170 dargestellt.

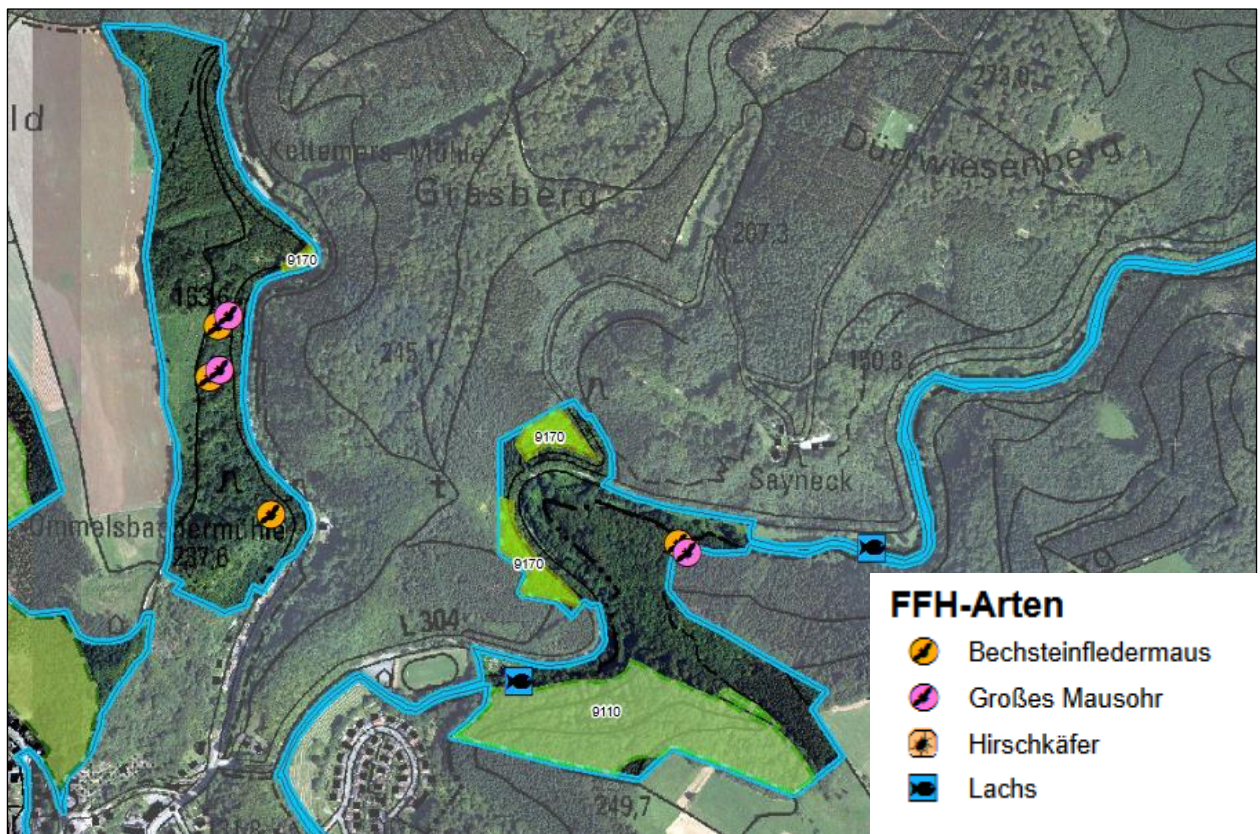


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte 1 des BWP für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (SGD NORD 2017)

### 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

#### 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Standorte der geplanten WEA und der geplante Anlagentyp sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt

Tabelle 3: Standortkoordinaten der WEA (ETRS 89, UTM 32U)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA01	Kleinmaischeid	1	1/14	401.600	5.598.337
WEA02	Kleinmaischeid	2	23/9	402.027	5.598.155
WEA03	Kleinmaischeid	2	46/15	402.494	5.597.990
WEA04	Großmaischeid	1	15/4	402.990	5.597.980
WEA05	Kleinmaischeid	2	14	402.562	5.597.334
WEA06	Großmaischeid	1	11	402.884	5.597.029
WEA07	Großmaischeid	1	3	403.492	5.597.308
WEA08	Großmaischeid	2	70/31	403.848	5.596.982
WEA09	Großmaischeid	2	3/6	404.361	5.597.363
WEA19	Giershofen	5	54/1	403.485	5.598.019

Es ist folgender Anlagentyp beantragt:

Tabelle 4: Technische Daten der geplanten Anlagen Enercon E-175 EP5

Technische Daten (Herstellerangaben)	
Hersteller	Enercon
Typ	E-175 EP5
Fundament	594 m <sup>2</sup>
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	162 m
Gesamthöhe	249,5 m
Blattzahl	3
Drehzahl	4,6 – 8,75 U/min
Rotorfläche	24.053 m <sup>2</sup>
Nennleistung	6 MW

Für die Errichtung einer WEA des beantragten Typs ist für die Dauer der Betriebsphase von 30 Jahren das Fundament, eine Kranstellfläche und Zuwegungen bzw. Fahrbahnbereiche (innerhalb des jeweiligen Anlagenbaufelds) erforderlich. Darüber hinaus muss für ggf. erforderliche Servicearbeiten ein Teil des Baufelds während der Betriebsphase dauerhaft von Gehölzen frei bleiben. Das übrige Baufeld wird dagegen nur während der Bauphase benötigt.

In Abhängigkeit der jeweils am Standort vorgefundenen Gegebenheiten sind darüber hinaus innerhalb der Baufelder temporäre und/oder dauerhaft während der Betriebsphase einzurichtende Montage- und Lagerflächen notwendig. Entlang der Zuwegungen in den Anlagenbaufeldern sind für Anlieferungen während der Bauphase hindernisfreie Lichtraumprofile bzw. Überschwenkbereiche freizustellen. Für ggf. erforderliche Servicearbeiten sind diese während der Betriebsphase dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

Im Ausgangszustand bewaldete aber nur temporär in Anspruch genommene Flächen werden am Ende der Bauphase wieder aufgeforstet. Kleinflächen werden bis zum Rückbau der natürlichen Wiederbewaldung (Sukzession) überlassen und erst zum Ende der Rückbauphase wieder aufgeforstet.

Weitere, detaillierte Informationen zum Vorhaben sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (ENVIRO-PLAN 2023) zu entnehmen.

### 3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei den Wirkfaktoren in Zusammenhang mit der Errichtung von WEA ist zwischen Auswirkungen während der Bauphase, durch die Anlagenerrichtung selbst und während des Betriebs zu unterscheiden.

**Baubedingt** ergeben sich Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm- und anderweitige Schallimmissionen sowie Bewegungsunruhe der Fahrzeuge und Maschinen. Aufgrund einer relativ kurzen Bauzeit sind solche Beeinträchtigungen aber nur von untergeordneter Bedeutung. Der Wirkungsbereich dieser Beeinträchtigungen beschränkt auf die Eingriffsflächen selbst und deren nähere Umgebung.

**Bau- und anlagenbedingt** kommt es durch Inanspruchnahme von Flächen durch Rodungen, (Teil-) Versiegelung und vollständige Überbauung zum zeitweisen bis dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen und Biotopen im Eingriffsbereich des Vorhabens. Hierdurch kommt es zum zeitweisen bis dauerhaften Verlust potenzieller Lebensräume verschiedener Tierarten. Der Wirkungsbereich dieser Beeinträchtigungen beschränkt sich auf die Eingriffsflächen selbst und deren nähere Umgebung.

Im Zusammenhang mit dem **Betrieb** von WEA lassen sich vor allem Beeinträchtigungspotenziale für die hochmobilen und den Luftraum als Lebensraum nutzenden Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erkennen.

Der offensichtlichste Wirkfaktor durch Betrieb von WEA ist die Tötung durch Rotorschlag. Eine direkte Kollision mit den Blättern aber auch innere Verletzungen durch starke Druckschwankungen (sog. „Barotrauma“) im Bereich des Rotors stellen eine erkennbare Gefährdung flugfähiger Tiere dar.

Durch den Betrieb kommt es weiterhin zu Störungen infolge erhöhter Lärmemissionen sowie durch Schattenwurf. Dies kann einzeln oder in Kombination bei einigen Arten zu einem Meideverhalten und somit zu indirekten Habitatverlusten führen, betrifft jedoch nur das nähere Umfeld der Anlagen.

## **4 PROGNOSE VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ERHALTUNGSZIELEN UND SCHUTZ-ZWECK**

---

### **4.1 Räumlicher Zusammenhang von Vorhaben und Schutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich mit einer Mindestentfernung von 2,4 km (nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes zur nächstgelegenen WEA) deutlich außerhalb des FFH-Gebietes.

### **4.2 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben**

#### **Schutzzweck/Erhaltungsziele**

Im Hinblick auf den Schutzzweck bzw. die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele hat das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernung zum Gebiet keine Beeinträchtigung zur Folge bzw. steht der Erreichung der Erhaltungsziele nicht im Wege.

#### **Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen)**

Aufgrund der Lage der Eingriffsflächen deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen ausgeschlossen.

#### **Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)**

Aufgrund der dargestellten Entfernung zwischen Eingriffsflächen (geplante WEA-Standorte) und der Schutzgebietsgrenze sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die an Gewässerlebensräume im FFH-Gebiet gebundenen Arten Groppe, Lachs, Steinkrebs und Bachmuschel auszuschließen.

Mobile Arten wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr, die im Hinblick auf die Errichtung der WEA durch Quartierverluste in Waldbeständen betroffen sein können (vgl. VSW & LUWG 2012), können zwar auch den Bereich des Vorhabens erreichen. Darüber hinaus finden sich auch innerhalb des Plangebiets für die Art geeignete Waldstrukturen (vgl. ENVIRO-PLAN 2023). Ein relevanter Wirkzusammenhang mit dem FFH-Gebiet in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet verorteten Vorkommen und deren Lebensräume ist jedoch aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es findet keine Beeinträchtigung von für diese Arten relevanten Waldbeständen innerhalb oder im direkten Nahbereich des FFH-Gebietes statt. Mögliche Konflikte für die Arten(-gruppe) der Fledermäuse in Zusammenhang mit der Errichtung der WEA werden im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz vorhabenspezifisch ermittelt und erläutert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch für die mobilen Arten Spanische Flagge und Hirschkäfer nicht zu erwarten, die den Bereich des Vorhabens erreichen könnten. Aufgrund der Lage des Vorhabens werden keine für die Arten relevanten Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes oder dessen Nahbereich durch das Vorhaben betroffen sein.

### **4.3 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten**

„Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte nicht relevant.“ (BMVBW 2004, BMVI 2019). „Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen“ (BMVI 2019).

Da das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die sich auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes auswirken können und somit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung anderer Pläne und Projekte im Sinne kumulativer Wirkungen entbehrlich.

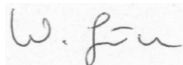
## **5 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG**

---

Die Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ zum geplanten Vorhaben der Errichtung von zehn WEA kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die potenziell zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen können.

Demnach ist i.S.d. §§ 33 und 34 BNatSchG aus gutachterlicher Sicht keine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens erforderlich.

Bearbeitet:



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht  
Odernheim am Glan, 14.12.2023



## 6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN

---

- BERNOTAT, D. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG – Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Laufener Spezialbeiträge, 2/06.
- BFN (2021), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).
- BMVBW (2004), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- BMVI (2019), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Stand: Juli 2019, Bonn.
- ENVIRO-PLAN (2023): Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Projekt „Windpark A3 – Großmaischeid, **Stand: xx 2023.**
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Stand: Dezember 2012 (unveränderte deutsche Übersetzung).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Vermerk der Kommission. Stand: 21.11.2018, Brüssel.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amtsblatt der Europäischen Union, 2019/C 33/01. Stand: 25.01.2019, Brüssel.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & STRAßER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung - Schadenersatz an Natur und Landschaft? Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- KÖPPEL, J., PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart: Ulmer.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Naturschutz, B.f. (Hrsg.), Stand: Juni 2007, Hannover.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum FuE-Vorhaben. Stand: April 2004.
- LFU (2016), Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Gebiet 5511-302, Brexbach- und Saynbachtal, Abrufbar unter: [https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief\\_gebiete.php?sbg\\_pk=FFH5511-302](https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5511-302) (Abrufdatum: 28.11.2023).
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg), *Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin*, 15: S. 1-133.
- SCHULER, J., KRÄMER, C., HILDEBRANDT, S., STEINHÄÜßER, R., STARICK, A. & MICHAELA, R. (2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft. BfN-Skripten, Bd. 463, Bonn - Bad Godesberg.

- SGD NORD (2017), STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD: Natura 2000, Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-12-N) für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“, Stand: 16.10.2017), Abrufbar unter: [https://map-final.rlp-umwelt.de/docs\\_kartendienste/BWP\\_2012\\_13\\_N/BWP\\_2012\\_13\\_N\\_Fachplan\\_Grundlagen.pdf](https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_13_N/BWP_2012_13_N_Fachplan_Grundlagen.pdf) (Abrufdatum: 28.11.2023).
- UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). BfN-Skripten, 534. Bonn-Bad Godesberg.
- VSW & LUWG (2012), STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Stand: 13.09.2012, Frankfurt am Main, Mainz.